

Amtsblatt

Nummer 37
77. Jahrgang
Montag, 13. September 2021

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 16. August 2021 (Az. 1124/2021 – 03) Herrn Michael Krebs die beantragte Baugenehmigung für den Umbau einer offenen Terrassenüberdachung zu einem geschlossenen Wintergarten auf dem Grundstück „Klenzestraße 27“ in Regensburg (Flurstück 3436/7, Gemarkung Regensburg). Der Wintergarten befindet sich im nördlichen Bereich des 8. Obergeschosses des Gebäudes und weist eine Grundfläche von 30,06 m² auf. Ferner ist der Zubau in abstandsflächenrechtlicher Sicht nicht relevant.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 16. August 2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-

schäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten

infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1635, wird empfohlen.

Regensburg, 31. August 2021

Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags (Eintragsfrist vom 14. Oktober bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Regensburg für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Bürgerzentrum, Wahlamt, D-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 0.34 (barrierefrei) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Melderegister eingetragen ist.
 2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
 3. **Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**
 - a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
 - b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Bürgerzentrum, Wahlamt, D-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 0.34 eingelegt werden.
 4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.
 5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen, aber stimmberechtigt** ist und
 - a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
 - b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16:30 Uhr** im Bürgerzentrum, Wahlamt, D-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 0.34 schriftlich (auch per Telefax an 0941/507-2039 oder per E-Mail an wahl@regensburg.de) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Die Anträge können auch in den Bürgerbüros der Stadt Regensburg abgegeben werden.

Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (27.10.2021, 16:30 Uhr) ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
- Regensburg, 2. September 2021
- Stadt Regensburg
- Im Auftrag
- Müller
Verwaltungsdirektor

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf– Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den **Regierungsbezirk Oberpfalz**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastetet ausgewiesen wurden (**auf sog. „roten Flächen“**):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf

- Sachgebiet L2.3P-

Regensburg, den 30. August 2021

Theresia Addokwei, Landwirtschaftsoberrätin

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg hier: Alkoholkonsumverbot und Alkoholabgabeverbot

Anlagen:

- Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots (Stand: 08.09.2021)
- Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholabgabeverbots (Stand: 08.09.2021)

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 1. September 2021 (14. BayIfSMV), veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 615, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende öffentliche Verkehrsflächen der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV (**Alkoholkonsumverbot**), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

- Bismarckplatz
- Neupfarrplatz
- Domplatz
(mit Domstraße und Krauterermarkt)
- Haidplatz
(mit Rote-Hahnen-Gasse)
- Steinerne Brücke
(mit Am Brückenbasar)
- Stadtamhof
- Thundorferstraße
(mit Marc-Aurel-Ufer bis Donaulände)
- Weinlände
(mit Am Weinmarkt)
- Keplerstraße
- Goldene-Bären-Straße
- Weiße-Lamm-Gasse
- Fischmarkt

2. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten konkret betroffenen Örtlichkeiten ergibt sich aus dem Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots (Stand 08.09.2021), der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Der zeitliche Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots beschränkt sich an den Tagen Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an den Tagen Freitag, Samstag und Sonntag auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

3. Begleitend werden der gewerbliche Verkauf und die gewerbliche Abgabe von alkoholischen Getränken zur Mitnahme innerhalb des unter Ziffer 2 beschriebenen zeitlichen Geltungsbereichs des Alkoholkonsumverbots untersagt (**Alkoholabgabeverbot**). Der räumliche Geltungsbereich des Alkoholabgabeverbots wird für die folgenden öffentlichen Flächen festgelegt:

- Stadtbezirk **Innenstadt**
Nördliches Ufer des Donaunordarmes ab der Wehrbrücke bis in Höhe des Unteren Wöhrds – Verlängerung zum Südufer des südlichen Donauarmes – Donausüdufer bis zur Ostgrenze des Villaparks – Villastraße – Adolf-Schmetzer-Straße – Gabelsbergerstraße – Sternbergstraße bis zur Sternbergunterführung – Bundesbahngelände bis zur Galgenbergbrücke – Kreuzung Galgenbergstraße/Friedenstraße – Friedenstraße bis zur Kumpfmühler Brücke – Kumpfmühler Straße – Fürst-Anselm-Allee – Platz der Einheit – Prebrunnallee – westliche Begrenzung des Herzogparks – Donausüdufer bis zur Staustufe Regensburg – Wehrbrücke bis zum Donaunordarm

- Stadtbezirk **Stadtamhof**
Frankenstraße ab der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke bis zur Frankenbrücke – Westufer des Regens bis zur Einmündung in die Donau – Donaunordarm bis zur Spundwand des RMD-Kanals – Verlängerung zum Nordufer der Donau – Nordufer des RMD-Kanals bis in die Höhe der Einmündung der Ostabfahrt Pfaffensteiner Brücke in die Frankenstraße – nördliche Verlängerung zur Frankenstraße

Der genaue räumliche Umgriff ergibt sich aus dem Lageplan zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs des Alkoholabgabeverbots (Stand: 08.09.2021), der Anlage und Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Von diesem Verbot nicht erfasst ist der Ausschank von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle während der jeweiligen Öffnungszeiten.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse am **08.09.2021** als bekannt gegeben. Sie gilt ab **08.09.2021, 15.00 Uhr**.
5. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom **08.06.2021** zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg“, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg – hier: Alkoholkonsumverbot“ vom **29.06.2021**, wird mit Wirkung vom **08.09.2021, 15.00 Uhr**, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

2. Das Alkoholkonsumverbot gilt nicht auf den genehmigten Freischankflächen der Gastronomie während der Öffnungszeiten. Die spezielleren Regelungen der 14. BayIfSMV (vgl. u. a. § 10 der 14. BayIfSMV) gehen dem Alkoholkonsumverbot insoweit vor.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG i. V. m. § 19 der 14. BayIfSMV, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
4. Die sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Zeiten, in denen der Verkauf und die Abgabe von Alkohol theoretisch erlaubt sind, gelten nicht, wenn in der Gaststätten-erlaubnis, der Sperrzeitverordnung, der Sondernutzungserlaubnis oder nach dem Ladenschlussgesetz eine frühere Schließung des Betriebes festgelegt ist. Individuell strengere Regelungen gehen den hier angeordneten Regelungen grundsätzlich vor. Sofern nach der Verordnung der Stadt Regensburg über die Sperrzeit von Gaststätten in Regensburg ab 22:00 Uhr eine Sperrzeit gilt, ist trotz der festgelegten Zeiten für die gestattete Alkoholabgabe nach 22:00 Uhr kein Ausschank mehr von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten für den Verzehr an Ort und Stelle erlaubt.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

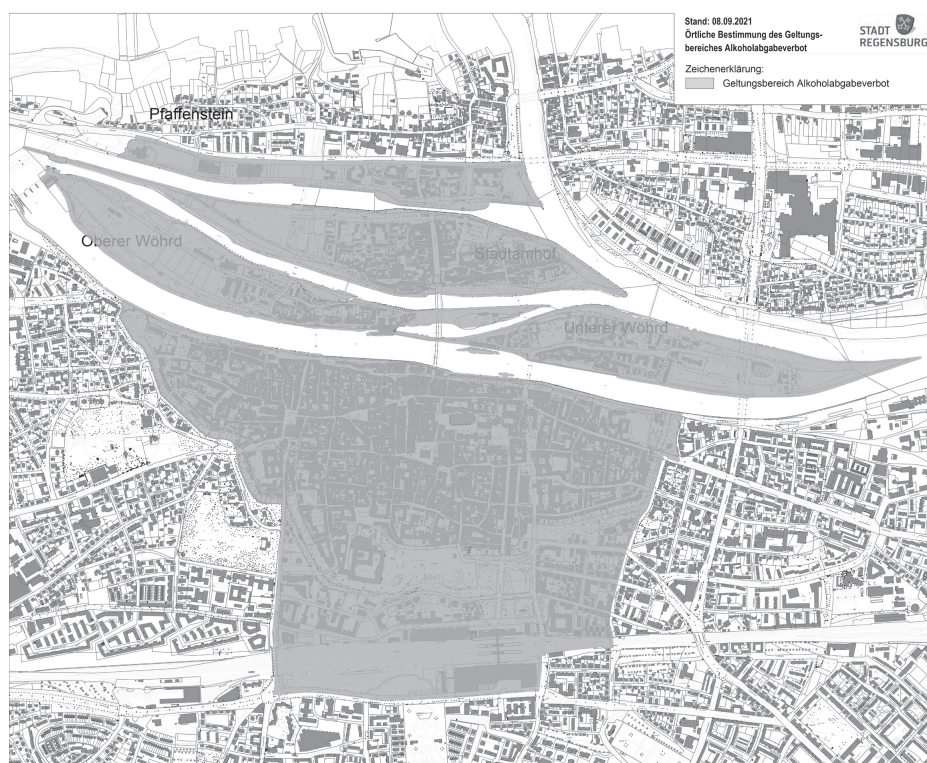
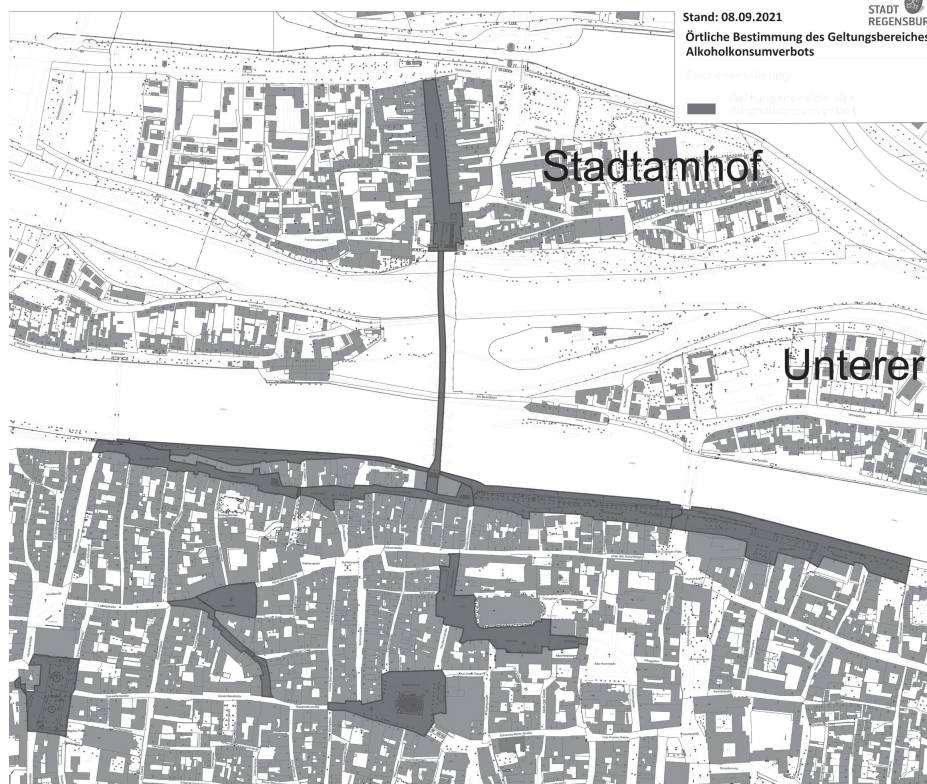
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

gez.
Bleckmann
Amtsleitung



Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

21 A 166 – Schlauchliner 2021 im Stadtgebiet, Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen

21 A 168 – Durchführung von geschlossenen Kanalsanierungen für 2021-2024, Kanalbaumaßnahmen im Stadtgebiet Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO

21 F 111 – Begleitende Projektsteuerung für das Projekt Stadtbahn Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.